

Publikation per 10. November 2020 – Referendumsfrist 60 Tage bis und mit dem 8. Januar 2021

Änderungen der Wettkampf-Ordnung (WO) 2021

Ausgangslage

Für das Jahr 2021 sind durch die Kommission Technik an ihren Sitzungen vom November 2019 und vom laufenden Jahr 2020 zwei Anliegen / Themenbereiche für WO-Änderungen zu Händen des Zentralvorstandes (ZV) verabschiedet worden. Der ZV hat an seiner Sitzung vom 1. November 2020 gemäss WO-Art.178 entschieden und den Änderungen zugestimmt. Somit gestaltet sich das weitere Verfahren gemäss Art.22 Abs.2 bis 4 der Statuten und die Änderungen werden einzeln publiziert.

Die Änderungen wurden zudem am 7. November 2020 an der Präsidentenkonferenz durch den Bereichsleiter Technik vorgestellt.

Die Publikation der Änderungen erfolgt gemäss Art.22 Abs.2 der Statuten per 10. November 2020 und die Referendumsfrist erstreckt sich gemäss Art.22 Abs.3 der Statuten über 60 Tage bis und mit dem 8. Januar 2021. Drei Mitglieder, gemäss Art. 6 lit. a – c der Statuten, können im Rahmen der Referendumsfrist verlangen, dass jede Änderung einzeln, in Teilen oder zusammen den Delegierten an der Delegiertenversammlung vom 6. März 2021 in Bellinzona schriftlich zum Entscheid vorgelegt werden.

Die Änderungen betreffen zwei Themenbereiche:

- Präzisierung und Harmonisierung der WO mit dem „Reglement OL-Karten 2019“, den Darstellungsvorschriften der Schweizer Norm für Orientierungslaufkarten ISOM 2017-2 und der Internationalen Norm für Sprint-Orientierungslaufkarten ISSPrOM 2019
- Die Sprint-Staffelmeisterschaft wird in der WO festgehalten und somit „officialisiert“.

Dies hat die Anpassung der folgenden WO-Artikeln zur Folge:

1. Änderung von **WO-Artikel 4, Abs. 1**; Streichung von Vorschriften ISSOM

Artikel 4, Abs. 1:

Bisher:

Bei OL gemäss Art. 3 sind das Reglement „OL-Karten“, die Vorschriften ISSOM und das Reglement „Rekurskommission“ ergänzend zu beachten.

Neu:

Bei OL gemäss Art. 3 sind das Reglement „OL-Karten“ und das Reglement „Rekurskommission“ ergänzend zu beachten.

Begründung:

Die Darstellungsvorschriften sind im Reglement „OL-Karten“ erwähnt. Es macht keinen Sinn nur eine Norm der Darstellungsvorschriften, bzw. gar eine Version zu zitieren.

2. Änderung von **WO-Artikel 64, Abs. 2**; Streichung der Nennung von spezifischen Vorschriften (ISOM 2017, ISSOM)

Artikel 64, Abs. 2:

Bisher:

Die Bahnsignaturen müssen in Farbe, Form und Grösse der Definition gemäss der ISOM 2017 CH oder der ISSOM entsprechen.

Neu:

Die Bahnsignaturen müssen in Farbe, Form und Grösse den gültigen Darstellungs-Normen entsprechen.

Begründung:

Es sollen nicht Versionen von Darstellungsvorschriften, auch keine spezifischen, erwähnt sein.

3. Änderung von **WO-Artikel 127, Abs. 2 und 3:**

Artikel 127, Abs. 2:

Bisher:

Naturschutzgebiete mit rechtsgültigem Betretungsverbot, bestellte Äcker, Wiesen mit hohem Gras und Gärten gelten immer als Sperrgebiete.

Neu:

Absatz wird gelöscht

Begründung:

Ist eine „Gummi-Paragraf“. Ab wann ist das Gras hoch? Es ist Sache des Veranstalters, dies als Sperrgebiet auf der Karte darzustellen.

Artikel 127, Abs. 3:

Bisher:

„Gefahrengebiete wie Autobahnen und Bahngleise sowie auf der Laufkarte als unpassierbar dargestellte Objekte gelten als Sperrgebiete, sofern der Veranstalter nicht ausdrücklich etwas anderes festlegt.“

Neu:

Dem Läufer/der Läuferin ist es verboten, Gebiete zu betreten oder Linienobjekte zu queren, respektive auf diesen entlang zu laufen, wenn sie mit folgenden Symbolen dargestellt wurden:

Karten nach ISOM:

ISOM 201 Unpassierbare Felswand

ISOM 301 Unpassierbares Gewässer

ISOM 307 Unpassierbarer Sumpf

ISOM 515 Unpassierbare Mauer

ISOM 518 Unpassierbarer Zaun

ISOM 520 Verbotenes Gebiet

ISOM 529 Markantes unpassierbares Linienobjekt

ISOM 708 Unpassierbare Begrenzung

ISOM 709 Sperrgebiet

ISOM 711 Verbotene Strecke (Eine verbotene Strecke darf direkt überschritten werden, aber es ist verboten, auf der Strecke entlang zu laufen.)

Karten nach ISSprOM: (Namen entsprechend der Übersetzung)

ISSprOM 201 Unpassierbare Felswand

ISSprOM 301 Unpassierbares Gewässer

ISSprOM 307 Unpassierbarer Sumpf

ISSprOM 410 Unpassierbare Vegetation

ISSprOM 512.1 Brücke; über die schwarzen Klammern des Brückensymbols dürfen die Ebenen nicht gewechselt werden

ISSprOM 515 Unpassierbare Mauer

ISSprOM 518 Unpassierbarer Zaun oder unpassierbares Gelände

ISSprOM 520 Verbotenes Gebiet

ISSprOM 521 Gebäude; (Ein Gebäude darf nicht betreten werden)

ISSprOM 529 Markantes unpassierbares Linienobjekt

ISSprOM 708 Unpassierbare Begrenzung

ISSprOM 709 Sperrgebiet

ISSprOM 714 Temporäre Bauten oder geschlossenes Gebiet

Begründung:

Die WO-Änderung ist wegen der Anpassung der ISSprOM 2019 und der ISOM 2017-2 erforderlich. In diesen Normen steht neu, dass die genannten Signaturen „verboten“ sind (betreten, queren oder auf diesen entlanglaufen). In den „IOF Competition Rules 2019“ gibt es solche Vorgaben ebenso.

4. Die Sprint-Staffel-Schweizermeisterschaften (SSM) soll nach den Versuchssaisons 2019 und 2020 in die WO aufgenommen werden (**Änderungen in rot**). Änderungen an **WO-Art. 11, Art. 43, Art. 51**

Art. 11 Schweizer Meisterschaften

1. Schweizer Einzel-Meisterschaften werden mit vorgeschriebener Postenreihenfolge durchgeführt:
 - a) über die Langdistanz bei Tag;
 - b) über die Mitteldistanz bei Tag;
 - c) über die Sprintdistanz bei Tag;
 - d) über die Langdistanz bei Nacht.
2. Die Schweizer Staffel-Meisterschaft wird bei Tag als OL mit vorgeschriebener Postenreihenfolge durchgeführt in Teams zu drei LäuferInnen.
3. **Die Schweizer Sprint-Staffel-Meisterschaft wird bei Tag als OL mit vorgeschriebener Postenreihenfolge durchgeführt in Teams zu vier Läufern.**
4. Die Schweizer Team-Meisterschaft wird bei Tag als OL über die Langdistanz mit vorgeschriebener Postenreihenfolge durchgeführt in Teams zu drei LäuferInnen.
5. Alle Schweizer Meisterschaften finden **einmal** pro Jahr statt.

Art. 43 Leistungskategorien bei den Schweizer Staffel-, Sprintstaffel- und Team-Meisterschaften

1. **Staffel- und Teammeisterschaften**

(Tabelle wie bisher)

2. **Sprint-Staffelmeisterschaften**

Altersgruppe	Vollständige Bezeichnung	Kurzform	Summe des Alters aller vier Läufer	Alter	Staffelzusammensetzung	Richtzeit in Min. Staffel	Orientierungstechnische Anforderungen
Für Läufer und Läuferinnen bis 16 Jahren	JuniorInnen 16	SS16	-	-16	2 Damen 2 Herren	48'	■ ■ ■ ■
Ohne Altersbeschränkung	Elite	SSE	-	Offen	2 Damen 2 Herren	48'	■ ■ ■ ■ ■ ■
	A	SSA	-	Offen	2 Damen 2 Herren	48'	■ ■ ■ ■ ■ ■
Für Läufer und Läuferinnen ab 40 Jahren	SeniorInnen 40	SS40	-	40-	2 Damen 2 Herren; 1 Dame kann durch einen H60-Läufer ersetzt werden.	48'	■ ■ ■ ■ ■
Für Läufer und Läuferinnen ab 60 Jahren	SeniorInnen 60	SS60	-	60-	2 Damen 2 Herren; 1 Dame kann durch einen H75-Läufer ersetzt werden.	48'	■ ■ ■ ■ ■

Die Staffeln bestehen aus zwei Damen und zwei Herren (Streckenabfolge D-H-H-D). Die Ausnahme bei den SeniorInnen SS40 und SS60 ist zu beachten.

Begründung:

Die WO-Änderungen wurden mit den Versuchsbewilligungen von 2019 (Wil) und 2020 (Frauenfeld) in der Praxis erfolgreich geprüft. Es wurden gar offizielle Medaillen verteilt. Die SSM ist von den LäuferInnen und Vereinen akzeptiert worden.

Ergänzende Bereiche der Versuchsbewilligungen wurden nicht zur WO-Anpassung berücksichtigt:

- Die reinen Vereinstams haben in der Praxis wohl gut funktioniert. Es musste nur ein Team nicht klassiert werden, resp. wurde dieses ausser Konkurrenz gewertet. Die DV hat im März 2020 reine Vereinstams bei SOM und TOM abgelehnt. Die Überprüfbarkeit der Mitgliedschaft der einzelnen Läufer ist mit der heutigen Verbandsstruktur nicht eindeutig umsetzbar.
- Die Teilnahmebeschränkung ist gemäss WO-Art. 50 genügend gut abgebildet. In Wil wurde der publizierte Modus angewendet, in Frauenfeld war dies gar nicht notwendig (zu wenige Teams bei SSE angemeldet).

Die Änderungen werden per 15. März 2021 in Kraft gesetzt.

Im Auftrag des ZV:

Stefan Schlatter
Bereichsleitung Technik